Die Erbfolge nach § 2269 B.G.B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Wolfgang Gärtner,
Referendar in Hamburg.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Der Gliederung des B.G.B. folgend wird zunächst eingegangen auf die gemeinschaftlichen Testamente im allgemeinen und ihre Einteilung in test simultanea, test. reciproca und test correspectiva; des weiteren wird sodann als Grundlage für die folgende Darstellung der Erbfolge nach § 2269 B.G.B. die rechtliche Konstruktion eines solchen Testamentes entwickelt unter kritischer Würdigung der Theorien

- des älteren Einheitsprinzipes,
- des Trennungsprinzipes,
- des jüngeren Einheitsprinzipes und der Gesamtaktstheorie.

Letztere, welche die Verfügungen der Ehegatten bezüglich des Letzterben als Gesamtverfügung ansieht, wird als richtig erkannt und in der Hauptsache aus der geschichtlichen Entwicklung des Institutes begründet.

Der Duplizität des Erbfalls, die eine gesonderte Betrachtung der Rechtslage vor und nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten erfordert, entspricht die weitere Einteilung der Arbeit.

Der überlebende Ehegatte bleibt nach dem Tode des anderen Testators infolge der Einheit der Disposition grundsätzlich unbeschränkt verfügungsberechtigt, eine Ausnahme bezügl. doloser Schenkungen ergibt sich aus Analogie zu den Bestimmungen des Erbvertrages.

Verfügungen von Todeswegen sind durch die resolutiv bedingte Bindung der korrespektiven Bestimmungen weitgehend beschränkt. Streitfragen bestehen in den Fällen der Erbunwürdigkeit des Dritterben, der Eingehung einer neuen Ehe durch den überlebenden Ehegatten und bei Vorliegen von Willensmängeln.

Für die Erbfähigkeit des Dritten ist der Tod des überlebenden Testators allein maßgebend, vor diesem Zeitpunkt hat er kein vorerbliches Recht. Die Annahme einer Ersatzberufung nach

§ 2069 B.G.B. bietet jedoch bei Anwendung der Gesamtakts-theorie keine Schwierigkeit, auch dann nicht, wenn er nur Abkömmling des erstverstorbenen Erblassers ist. Anfechtung der Erbfolge des überlebenden Ehegatten wegen Erbunwürdigkeit führt infolge der Gesamtverfügung zu keiner Beeinträchtigung der Erbfolge des Dritten.

Eine Scheidung der Erbmasse in die ursprünglichen Gütermassen findet entsprechend der Definition des Gesamtvermögens in keinem Falle statt, Verwandte beider Teile werden so behandelt, als wären sie mit dem Letztverstorbenen verwandt. Vorempfänge sind gemäß §§ 2050, 2052 auszugleichen, auch wenn sie von dem vorverstorbenen Testator stammen.

Vielfache Streitfragen knüpfen sich an die Erhebung von Pflichtteilsansprüchen, deren Rechtsfolgen der Verschiedenheit der Rechtslage vor und nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten entsprechend dargestellt werden. Entgegen vielen anderen Theorien wird ihre Berechtigung dem überlebenden Ehegatten gegenüber anerkannt, dem in diesem Falle in analoger Anwendung des § 2281 B.G.B. nur ein Anfechtungsrecht gem. §§ 2080, 2078 B.G.B. zusteht. Die Anfechtung bewirkt, daß das Ererbte herauszugeben ist und dafür gesetzliche Erbfolge eintritt.

Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Letzterben lassen infolge ihrer rein obligatorischen Natur dessen Rechtsstellung unberührt, das Testament bleibt wirksam.

Der Höhe nach richtet sich der Pflichtteil eines im Verhältnis zu beiden Erblassern Berechtigten nach dem Gesamtvermögen, auch wenn der Pflichtteil schon einmal nach dem Tode des Erstverstorbenen von dem anderen Ehegatten beansprucht und erhalten worden war.